

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am 17.12.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regrehabansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 17.12.98
Amtsleiter i.A. J. S. S. S.
GEMEINDE: Mildtenitz
FLUR: 2,4,5,6,8
GEMARKUNG: Mildtenitz
MASSTAB: 1:2000



Planungsrechtliche Festsetzung
Gemäß § 27 LNatSchG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt, ebenso alle nach der fortgeltenden Baumschutzverordnung der DDR geschützten Bäume (d.h. Bäume und stammbildende Gehölze, außer bewirtschafteten Obstbäumen, mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm in 1,30 Meter Höhe).

ZEICHENERKLÄRUNG
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 9 Abs.7 BauGB)

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mildtenitz hat auf ihrer Sitzung am 08. Juni 1998 mit Beschl.-Nr. 135-56/98 beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, sowie der Begründung öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 2.9.1998 bis 2.10.1998 an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Mildtenitz.
Mildtenitz, den 17.12.98
Bürgermeister
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, sowie der Begründung wurden in der Zeit vom 07. September 1998 bis zum 07. Oktober 1998 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am Dienstag, den 25. August 1998 im „Woldegker Landboten“ der Heimatzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Woldegk mit den Gemeinden Bredenfelde, Göhren, Grauenhagen, Groß Daberkow, Hinrichshagen, Mildtenitz, Petersdorf, Rehberg und der Stadt Woldegk, mit der Ausgabe Jahrgang 8 / Nummer 9, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mildtenitz, den 17.12.98
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10. August 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Mildtenitz, den 17.12.98
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 17.12.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mildtenitz, den 17.12.98
Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage Mildtenitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext wurde von der Gemeindevertretersitzung am 17.12.1998 beschlossen.
Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschl. der Gemeindevertretersitzung vom 17.12.1998 gebilligt.
Mildtenitz, den 17.12.98
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.12.1998, Az. 111/98, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Mildtenitz, den 17.12.98
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsendenden Beschl. der Gemeindevertretersitzung vom 17.12.1998 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.12.1998, Az. 111/98, bestätigt.
Mildtenitz, den 17.12.98
Bürgermeister
- Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage Mildtenitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt.
Mildtenitz, den 17.12.98
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 17.12.1998 in Kraft getreten.
Mildtenitz, den 17.12.98
Bürgermeister

Ergänzungssatzung Mildtenitz

Satzung der Gemeinde Mildtenitz über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet der Ortslage Mildtenitz.

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.1998 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburg-Strelitz folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Mildtenitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung -Anlage 1.1- eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die beigelegte Planzeichnung -Karte im Maßstab 1:2.000- und die Auflistung der Flurstücke (Anlage 1.2) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Siedlungsstruktur im Gebiet der Ortslage Mildtenitz werden mit der Ergänzung einzelne Außenbereichsgrundstücke dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeschlagen und erhalten konstitutiv Baulandqualität.
Eine weitere räumliche Ausdehnung der Gemeinde wird nicht geplant.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Alle bauliche Vorhaben sind zur Wahrung des städtebaulichen Ordnungsbildes innerhalb des gegebenen Bereiches nach den erforderlichen Zulässigkeitsmerkmalen aus der prägenden Eigenart der näheren Umgebung anzupassen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

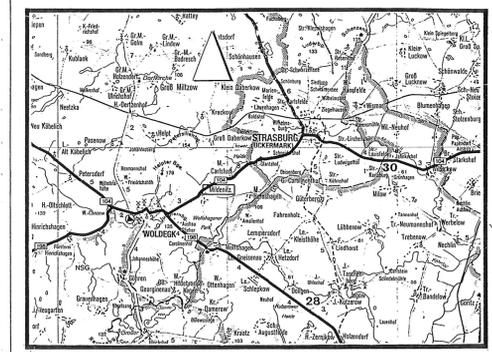
§ 4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für weitgehende Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren. Zur Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahme ist der Vorhabenträger oder der Eigentümer als Verursacher des Eingriffs verpflichtet. Die Gemeinde Mildtenitz plant in den kommenden Jahren eine qualitative Aufwertung, mittels Freiflächengestaltung und Begrünung der Straßenzüge - Bundesstraße B 104, Wolfstäger Weg und Gutsweg. Hierbei ist jeweils eine beidseitige Bepflanzung mit Bäumen vorgesehen. Damit werden entsprechende Maßnahmen für den Naturschutz eingeleitet, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz in Kraft.

Übersichtsplan M 1: 200 000



GEMEINDE MILDENITZ / AMT WOLDEGK
LANDKREIS MECKLENBURG-STRELITZ

**ERGÄNZUNGSSATZUNG
ORTSLAGE MILDENITZ**
GEMEINDE MILDENITZ

MIT EINARBEITUNG DER AUFLAGE

PLANDARSTELLUNG - M: 1:2.000

ANLAGE 1.1



SUDAU CONSULT STRELITZ
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
17235 NEUSTRELITZ

GEÄNDERT: 22.04.1999
DATUM: 1998
PROJ.-NR: 972950
VERFASSER: SWVA